

Original f. Gd. 

Gemeinde Gemmingen
Landkreis Heilbronn

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplans "DE Stebbach '96", Gemmingen, vom 23. Mai 1996.

Vom 27. Februar 1997.

Aufgrund der § 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 710), zuletzt geändert am 13. November 1995 (GBl. S. 761), hat der Gemeinderat von Gemmingen am 27. Februar 1997 folgende

1. Änderung des Bebauungsplans "Dorferneuerung Stebbach 1996", Gemmingen, vom 23. Mai 1996,
als Satzung beschlossen.

§ 1

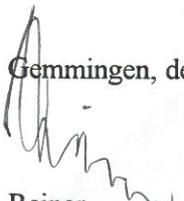
Der Bebauungsplan "DE Stebbach '96", vom 23. Mai 1996, wird nach Maßgabe des angeschlossenen Lageplans des Freien Architekten Gert Wilhelm Bechtle, Bietigheim-Bissingen, vom 23. Januar 1997 (Anlage 1), geändert.

Die angeschlossene Begründung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Bebauungsplansatzung tritt entsprechend den Vorschriften des § 12 BauGB in Kraft.

Gemmingen, den 27. Februar 1997


Reiner
Bürgermeister



Zu/8

Anlage 2 zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans "DE Stebbach '96", Gemmingen

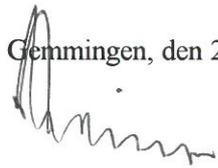
Gemeinde Gemmingen
Landkreis Heilbronn

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Dorferneuerung Stebbach 1996", Gemmingen

1. Unterm 23. Mai 1996 (Satzungsbeschluß) hat der Gemeinderat von Gemmingen den Bebauungsplan "DE Stebbach '96", Gemarkung Stebbach, erlassen. Er ist am 4. Juli 1996 in Kraft getreten.
2. Inzwischen wurde festgestellt, daß einige Festsetzungen nicht dem Planungswillen des Gemeinderats entsprechen. Die Fehler sollen mittels dieser Bebauungsplanänderung geheilt werden; dies ist Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung. Auswirkungen: Einsparung der Verlegung der Haupttreppe zum Kindergarten Stebbach durch eine Verlegung der Baugrenze/Baulinie auf Flst.Nr. 5819.
3. Die Grundzüge des Bebauungsplans werden dadurch nicht berührt. Die Änderung ist kostenneutral.

Gemmingen, den 27. Februar 1997



Reiner
Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, 720), zuletzt geändert am 13. November 1995 (GBl. S. 761) gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Gemmingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß vom 30.1.1997

Satzungsbeschluß vom 27.2.1997

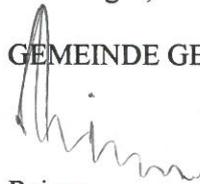
Öffentlich bekannt gemacht am 6.3.1997

(Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB)

Ausgefertigt!

Gemmingen, den 6. März 1997

GEMEINDE GEMMINGEN



Reiner
Bürgermeister



Verteiler:

Landratsamt Heilbronn (§ 4 Abs. 3 GemO)	1x
Stadt Eppingen, Bauordnungsamt	1x
Reg.Akten Az.: 621.41/DE Stebbach '96	1x
Sammlung Ortsrecht Reg.Akten 020.06	1x
Handakten BM	1x
Handakten 10.1	1x
Handakten 20.1	1x
Handakten 30.1	1x
Gemeinderat	15x